

**Gründungssatzung
der
„Bürgerstiftung Neubrandenburg“
vom 27.04.2017**

Präambel

Die „Bürgerstiftung Neubrandenburg“ unterstützt und würdigt bürgerschaftliches Engagement. Sie dient dem Gemeinwohl und stärkt die Mit- und Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Mit der Gründung der „Bürgerstiftung Neubrandenburg“ wollen die Gründungstifterinnen und Gründungstifter für die gegenwärtigen und künftigen Generationen ein Fundament schaffen, das es ermöglicht, Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern zu fördern, die sich für die Gemeinschaft engagieren.

Die Bürgerstiftung soll Projekte ermöglichen und fördern, die das Leben der Menschen in der Stadt und in der Region Neubrandenburg schöner und noch lebenswerter machen. Hierzu sollen Zustiftungen und Spenden eingeworben werden, mit denen die Bürgerstiftung Aktivitäten zur Erfüllung der Stiftungszwecke anstößt und fördert.

Wir möchten Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen zur aktiven Beteiligung am gesellschaftlichen Leben aufrufen, ermutigen und gewinnen. Grundlage bilden humanistische Werte, Toleranz und Solidarität.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Neubrandenburg“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in 17033 Neubrandenburg, Mecklenburg-Vorpommern.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es beginnt mit der Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 2

Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) der Bildung und Erziehung, die Volks- und Berufsbildung (i. S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
 - b) der Kunst und Kultur (i. S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO);
 - c) des Sports (i. S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO);
 - d) von Kindern und Jugendlichen, der Jugend- und Altenhilfe (i. S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (i. S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung bei der Umsetzung von durch bürgerschaftliches Engagement getragener Vorhaben, u.a. in Vereinen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insoweit diese die o.g. Stiftungszwecke erfüllen und diesen dienen;
 - b) vielfältige Öffentlichkeitsarbeit, u.a. durch das Betreiben einer eigenen Internetpräsenz, auf der die eigenen Projekte, die in Kooperation mit anderen Institutionen durchgeführten Projekte sowie die mit Mitteln der Stiftung unterstützten Projekte oder Maßnahmen dargestellt werden;
 - c) Ideelle, sachliche und finanzielle Unterstützung von Einrichtungen, Organisationen oder Veranstaltungen, u. a. durch Meinungsaustausch und Meinungsbildung, Ausreichung von Mitteln der Stiftung, von Geld- und / oder Sachmitteln, teilweise oder insgesamt, insofern sie den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen;
 - d) Unterstützung im Bereich der Erziehung und Bildung, u.a. durch vorrangige Förderung öffentlicher Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie nachrangig für nicht gewinnorientierte, bürgerschaftlich organisierte Bildungsorganisationen in der Rechtsform steuerbegünstigter Körperschaften, durch Patenschaften, Exkursionen, Wettbewerbe, Bildungsveranstaltungen, Hilfs- und Betreuungsprojekte, Bereitstellung von unterstützenden Lernmitteln für Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen;
 - e) Unterstützung im Bereich der Kunst und Kultur, u.a. durch Begabtenförderung, Bereitstellung von Materialien für Projekte in der darstellenden und bildenden Kunst, der Literatur und Musik, in denen kulturelle Werte der Stadt und der Region gepflegt, erhalten und neue Erhaltenswerte geschaffen werden; u.a. durch Förderung der Meinungsbildung zur Kunst im öffentlichen Raum zur architektonischen und künstlerischen Verschönerung des öffentlichen Stadtbildes, aus denen die Bürgerinnen und Bürger Identität schöpfen können, u.a. durch Förderung von Aufführungen oder Ausstellungen, neuer künstlerischer und kultureller Vereinigungen, die die Bürger an die Kunst heranführen oder die eigene künstlerische Betätigung der Bürgerinnen und Bürger fördern und somit eine Bereicherung für die Kultur darstellen;
 - f) Unterstützung des Sports, insbesondere des Breitensports, u.a. von Projekten zur Gewinnung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für den Sport, von neuen Sportarten, von Trainingslagern oder Wettkämpfen, mit Spiel- und Sportgeräten, durch Talentförderung, u.a. von Projekten und Aktivitäten, die der körperlichen Ertüchtigung und Betätigung dienlich sind;
 - g) Unterstützung im Bereich der Kinder und Jugendlichen, u.a. von Projekten für Begegnungen in der Region, für Begegnungen zwischen den Bürgern der Partnerstädte Neubrandenburgs, u.a. für generationsübergreifende Projekte; die dazu beitragen, die Jugendlichen zu eigenverantwortlicher und nützlicher Tätigkeit zu erziehen;
 - h) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements, u.a. durch Öffentlichkeitsarbeit, öffentliche Würdigung und Anerkennung, durch ideelle, sachliche oder / und materielle Zuwendungen;